ImmoFirm AG
Lättichstrasse 1a
CH-6340 Baar

T 041 500 75 86
F 041 500 75 89
info@immofirm.ch

awr AG
Lättichstrasse 1a
CH-6340 Baar

T 041 763 69 44
F 041 763 69 45
zug@awr.ch

Merkblatt Nachfolgeplanung

Umgehung von Stolpersteinen

Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der wichtigsten möglichen betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Stolpersteine bei der externen Nachfolgereglung. Mit einer rechtzeitigen und professionellen Nachfolgeplanung lassen sich die Stolpersteine umgehen und ermöglichen der Inhaberschaft eine höhere Chance zur externen Nachfolgeregelung resp. zum Verkauf der Firma mit besseren Konditionen.

UNTERNEHMENSWERT / VERKAUFSPREIS

Die Basis für die Unternehmensbewertung und die Festsetzung eines marktgerechten Verkaufspreises bildet immer eine lückenlose und korrekt abgebildete Buchhaltung. Sämtliche steueroptimierte und nicht betriebsnotwendige Positionen müssen in den Geschäftsabschlüssen korrekt und nachvollziehbar bereinigt werden. Transparenz schafft Vertrauen, was im Hinblick auf den Verkaufsprozess von grosser Bedeutung ist. Liegt diese Basis vor, hilft die Unternehmensbewertung mit substanz- und ertragsbezogenen Methoden eine Ausgangslage zu erfassen, um mithilfe der Interpretation eines Transaktionsberaters aufgrund seiner Transaktionserfahrung einen realisierbaren und marktgerechten Verkaufspreis festzulegen. Der endgültige Verkaufspreis ergibt sich schliesslich durch das Feedback des Käufermarktes und das Verhandlungsgeschick der Parteien.

→ Bei einem zu hohen Preis kann der Verkaufsprozess verlangsamt oder verunmöglicht werden. Bei einem zu niedrig angesetzten Preis werden Verkaufschancen verpasst.

INFRASTRUKTUR

Das Unternehmen sollte in Bezug auf die Infrastruktur frühzeitig analysiert werden. Substanzklumpen wie beispielsweise die Haltung von nicht betrieblichen Immobilien in Gesellschaften, die eine Transaktion erschweren, sind zu separieren. Dies birgt steuerliche wie auch finanzielle Konsequenzen, die rechtzeitig vor der geplanten Übergabe des Unternehmens analysiert werden müssen. Veraltete mobile Sachanlagen, Ladenhüter im Warenlager, aufgestaute betriebsnotwendige und zukunftsweisende Investitionen oder auslaufende Mietverträge für strategisch wichtige Standorte sind genau zu prüfen und entsprechend rechtzeitig Massnahmen einzuleiten, damit eine optimale Ausgangslage für den späteren Firmenverkauf geschaffen werden kann.

ImmoFirm AG
Lättichstrasse 1a
CH-6340 Baar

T 041 500 75 86
F 041 500 75 89
info@immofirm.ch

awr AG
Lättichstrasse 1a
CH-6340 Baar

T 041 763 69 44
F 041 763 69 45
zug@awr.ch

→ Ein Unternehmen mit gut aufgestellter Infrastruktur ermöglicht dem Eigentümer, einen attraktiven Verkaufspreis zu erzielen und erschwert einem Käufer preismindernde Argumente geltend zu machen.

GESELLSCHAFTSFORM

Es gibt Personengesellschaften wie das Einzelunternehmen, die Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und juristische Personen wie die Aktiengesellschaft oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei juristischen Gesellschaften spricht man von einem sogenannten Share-Deal (Verkauf der Aktien resp. der Stammanteile) und bei Personengesellschaften von einem Asset-Deal (Verkauf einzelner Aktiven und/oder Passiven). Beide Optionen ziehen unterschiedliche Steuerkonsequenzen mit sich. Umwandlungen von Personengesellschaften im Hinblick auf den Firmenverkauf sind möglich, müssen aber unter der Wahrung einer Sperrfrist von 5 Jahren berücksichtigt werden, damit im Idealfall von einem steuerfreien Kapitalgewinn profitiert werden kann (siehe auch Seite 3 des Merkblattes „Verkauf einer Personengesellschaft vs. Kapitalgesellschaft“).

→ Die passende Gesellschaftsform kann nicht nur massiv Steuern einsparen, sondern den Verkaufsprozess auch aufgrund der geringeren Personenabhängigkeit erleichtern (laufende Geschäftsverträge welche namentlich auf den Inhaber bei Einzelunternehmen lauten sind schwieriger übertragbar als Geschäftsverträge, welche auf den Namen der Gesellschaft lauten).

UNTERNEHMERWISSEN / PERSONENABHÄNGIGKEIT

Die meisten KMU sind inhabergeführt, wobei der Eigentümer noch operativ stark engagiert ist. Dies suggeriert aus Sicht des Käufermarktes relativ rasch eine hohe Personenabhängigkeit in Bezug auf das Wissen und das Know-how des Inhabers. Zudem sind oftmals Prozesse, Richtlinien und Abläufe nicht schriftlich dokumentiert und haben sich über Jahre hinweg im operativen Alltag bewährt. Ein Nachfolger besitzt dieses Wissen nicht und ist daran interessiert, das gesamte Know-how des Inhabers zukünftig für sich zu nutzen. Es ist wichtig, das Know-how in der Firma sicherzustellen, so dass der Wissenstransfer beim Verkaufszeitpunkt und mit einer geregelten Übergangsphase vonstattengehen kann und dadurch die Risiken nach Wissensverlust minimiert werden.

→ Unternehmerwissen sicherstellen und Know-how-Transfer praktisch ermöglichen geben einem Nachfolger Sicherheit und Vertrauen für die Transaktion. Durch eine klar geregelte Übergangsphase und Einarbeitungszeit durch den bisherigen Inhaber kann der Nachfolger in die Geschicke der Firma geordnet eingeführt werden.

ImmoFirm AG
Lättichstrasse 1a
CH-6340 Baar

T 041 500 75 86
F 041 500 75 89
info@immofirm.ch

awr AG
Lättichstrasse 1a
CH-6340 Baar

T 041 763 69 44
F 041 763 69 45
zug@awr.ch

KUNDEN UND LIEFERANTEN

Pflegt das Unternehmen mit Kunden und Lieferanten langfristige Beziehungen, hat ein Nachfolger Interesse daran, auf diese Beziehungen auch zukünftig bauen zu können. Sollten diesbezüglich Verträge auslaufen, empfiehlt es sich die Verlängerung rechtzeitig zu prüfen. Planbare Sockelumsätze lassen einen Verkaufspreis weniger unter Druck geraten. Ebenso gilt es, bewährte Lieferantenbeziehungen langfristig aufrechtzuerhalten. Spezialitäten wie eine Change of Control-Klausel in Lieferantenverträgen sind rechtzeitig zu berücksichtigen, damit im Transaktionsprozess keine unerwarteten Überraschungen erfolgen, die eine Transaktion stark verzögern oder gar verunmöglichen. Klumpenrisiken und folglich Abhängigkeiten von einzelnen Kunden und Lieferanten sind nach Möglichkeit durch eine Verbreitung der Kunden- und Lieferantenbasis zu reduzieren, um die Risiken für den Nachfolger im Hinblick auf eine Veränderung dieser Beziehungen zu senken.

→ Langfristige und bewährte Kunden- sowie Lieferantenbeziehungen geben dem Nachfolger Gewissheit, dass stabile Umsätze erwirtschaftet werden können.

MITARBEITER

Je nach Grösse des Unternehmens besteht ein Managementteam oder aber die Kompetenzen sind auf wenige einzelne Mitarbeiter verteilt. Ein kleines Team hat folglich wichtige Schlüsselmitarbeiter, bei dessen Ausscheiden im Nachfolgefall starke Nachteile für den neuen Eigentümer entstehen können. Eine gesunde Balance des Mitarbeiterteams entkräftet das Käuferargument von zu hohen Abhängigkeiten zu Schlüsselmitarbeitern. Auf jeden Fall sollten Schlüsselmitarbeiter langfristig an das Unternehmen gebunden werden, damit der Nachfolger mit dem bestehenden und eingespielten Mitarbeiterteam auch weiterhin die alltäglichen operativen und strategischen Aufgaben im Unternehmen meistern kann. Instrumente zur Anbindung der wichtigsten Mitarbeiter bilden dabei Mitarbeiterbeteiligungsprogramme oder andere vergleichbare Modelle.

→ Durch die Anbindung von Schlüsselmitarbeitern oder die Aufrechterhaltung eines effizientes Managementteams besteht eine klare Personalorganisation, welche auch in Zukunft unter dem neuen Eigentümer Bestand hat und Planungssicherheit gibt.

VERKAUF EINER PERSONENGESELLSCHAFT VS KAPITALGESELLSCHAFT

Beim Verkauf einer Einzelfirma / Personengesellschaft werden deren Aktiven und Passiven veräussert, was zu einer faktischen Liquidation der Einzelfirma führt. Der Gewinn aus dem Verkauf (Verkaufspreis minus Buchwert) unterliegt der Einkommenssteuer sowie den Sozialversicherungsabgaben.

ImmoFirm AG
Lättichstrasse 1a
CH-6340 Baar

T 041 500 75 86
F 041 500 75 89
info@immofirm.ch

awr AG
Lättichstrasse 1a
CH-6340 Baar

T 041 763 69 44
F 041 763 69 45
zug@awr.ch

→ Eine frühzeitige Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (mind. 5 Jahre) verhindert massive Steuer- und Sozialversicherungsfolgen.

INDIREKTE TEILLIQUIDATION

Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen sind steuerfrei (Art. 37 Abs. 1 Bst. b StG). Im Grundsatz gilt dies auch, wenn im Privatvermögen gehaltene Beteiligungsrechte veräussert werden.

Voraussetzungen: Gemäss Art. 33 bis Abs. 1 Bst. a StG liegt eine indirekte Teilliquidation vor, wenn kumulativ:

- eine Beteiligung des Privatvermögens in das Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person verkauft wird (Systemwechsel),
- es sich um eine Beteiligung von wenigstens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft handelt (qualifizierte Beteiligung),
- eine Entnahme von Substanz innerhalb von 5 Jahren erfolgt (Ausschüttung),
- bei der es sich um im Verkaufszeitpunkt bereits vorhandene, handelsrechtlich ausschüttungsfähige und nichtbetriebsnotwendige Mittel handelt und
- diese Entnahme unter Mitwirkung des Verkäufers erfolgte.

→ Die Voraussetzungen der Besteuerung können steuerplanerisch vermieden werden.

UMQUALIFIKATION DES STEUERFREIEN KAPITALGEWINNS IN STEUERBARES EINKOMMEN AUS UNSELBSTSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT (ART. 17 UND ART. 17B DBG)

Bei einer Weiterbeschäftigung des Verkäufers in der veräusserten Gesellschaft kann der erzielte steuerfreie Kapitalgewinn zu steuerbarem Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit umqualifiziert werden, sofern zwischen der nach dem Verkauf ausgeführten Tätigkeit und dem Verkaufspreis (oder Teilen davon) ein wirtschaftlicher und kausaler Zusammenhang besteht.

→ Die Dokumentierung der Berechnung des Kaufpreises und ein marktgerechter Lohn minimieren diesbezügliche Risiken.

ImmoFirm AG
Lättichstrasse 1a
CH-6340 Baar

T 041 500 75 86
F 041 500 75 89
info@immofirm.ch

awr AG
Lättichstrasse 1a
CH-6340 Baar

T 041 763 69 44
F 041 763 69 45
zug@awr.ch

UMQUALIFIKATION DES STEUERFREIEN KAPITALGEWINNS IN STEUERBARE ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE AUFGABE ODER NICHTAUSÜBUNG EINER TÄTIGKEIT (ART. 23 LIT. B DBG)

Beinhaltet der Verkaufspreis der Beteiligungen Elemente, die auf die Entschädigung eines Konkurrenzverbots des Verkäufers hinweisen, wird dieser Teil des Erlöses von den Steuerbehörden als Entschädigung für eine Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit eingestuft und gilt entsprechend als steuerbare Einkunft.

→ Im Kaufvertrag sollten keine Entschädigungen für ein Konkurrenzverbot aufgeführt werden.

UMQUALIFIKATION DES STEUERFREIEN KAPITALGEWINNS IN STEUERBARES EINKOMMEN AUS SELBSTSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT (ART. 18 ABS. 2 DBG) → WERTSCHRIFTENHÄNDLER

Bei Investoren, welche sich nach dem Kauf der Beteiligungen über dem Masse der gewöhnlichen privaten Vermögensverwaltung für die Gesellschaft eingesetzt haben, ohne dabei als Verwaltungsratsmitglied oder Angestellter der Gesellschaft tätig gewesen zu sein, besteht das Risiko einer Umqualifikation ihrer Aktivitäten zu selbstständiger Erwerbstätigkeit. Dabei würden die Beteiligungen in das Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen verschoben werden und somit beim Verkauf der Beteiligungen ein steuerbares Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit resultieren.

→ Durch den Verzicht auf Einsatz von Fremdkapital und dem Einsitz in den Verwaltungsrat kann diesem Umstand entgegengewirkt werden.

ERBVORBEZUG ODER SCHENKUNG

Übergibt der Unternehmer seine Unternehmung im Rahmen eines Erbvorbezuges oder Schenkung, so sind die damit verbundenen Erbschafts- bzw. Schenkungssteuern zu beachten. In der Schweiz sind gemäss geltendem Recht – mit Ausnahme der Kantone Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Waadt – bei Erbvorbezügen oder Schenkungen an Nachkommen (Kinder, Enkelkinder) keine Erbschafts- und Schenkungssteuern geschuldet.

→ Massgebend für die Schenkungssteuer ist der Wohnsitz des Schenkers.

MANTELHANDEL – FAKTISCHE LIQUIDATION

Ein Mantelhandel liegt vor, wenn die Mehrheit der Beteiligungsrechte einer liquidationsreifen Kapitalgesellschaft verkauft wird. Der Handwechsel einer Mehrheit kann auch dann vorliegen, wenn eine oder mehrere Transaktionen erfolgen, die zu einem Wechsel oder zu einem neuen Entstehen einer Anteilsmehrheit führen (ESTRK in ASA 66/493). Ebenso macht es

ImmoFirm AG
Lättichstrasse 1a
CH-6340 Baar

T 041 500 75 86
F 041 500 75 89
info@immofirm.ch

awr AG
Lättichstrasse 1a
CH-6340 Baar

T 041 763 69 44
F 041 763 69 45
zug@awr.ch

keinen Unterschied, ob die Mehrheit der Beteiligungsrechte der wirtschaftlich liquidierten Kapitalgesellschaft von einem Dritten oder von einem bisherigen Minderheitsaktionär erworben wird (BGr. in ASA 52/649)

Ein Mantelhandel weist folgende Merkmale auf:

- Die verkaufte Gesellschaft hat keine Aktiven oder nur noch solche in liquider oder leicht realisierbarer Form (leicht realisierbare Guthaben, regelmässig gehandelte Wertschriften, Darlehen an Aktionäre).
- Die Gesellschaft hat ihre Produktions-, Handels- oder Dienstleistungstätigkeit eingestellt. Tätigkeit auf Verwaltung der liquiden Mittel beschränkt.
- Die neuen Besitzer ändern die Statuten hinsichtlich Firma, Sitz und Zweck; meist wird der gesamte Verwaltungsrat ausgewechselt.
- Die Gesellschaft erhält durch die neuen Besitzer eine neue, meist von der früheren Tätigkeit abweichende Aktivität.

→ Ein Mantelhandel wird in der Praxis meist aufgrund des Handelsregistereintrages oder der Geschäftsabschlüsse festgestellt. Die operative Tätigkeit muss mindestens 1 bis 3 Jahre weitergeführt werden.

WIRTSCHAFTLICHE HANDÄNDERUNG

Eine wirtschaftliche Handänderung liegt bei der Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an einer Immobiliengesellschaft vor, wodurch der Veräusserer dem Erwerber die Herrschaft über die Gesellschaft verschafft. Als Mehrheitsbeteiligung gilt in der Regel eine Beteiligung von mehr als 50%. In Einzelfällen kann bereits eine Beteiligung von 50% als Mehrheitsbeteiligung qualifizieren.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligung die Hand gewechselt hat, sind die Stimmrechtsverhältnisse im Zeitpunkt der wirtschaftlichen Handänderung massgebend.

In wirtschaftlicher Hinsicht wirkt der Erwerb der beherrschenden Beteiligung, respektive die Übertragung der Beherrschung an der Gesellschaft, wie die Übertragung der Gesellschaftsgrundstücke selbst. Die Veräusserung der Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft ist dagegen keine wirtschaftliche Handänderung.

Ein Aktienkäufer, der sich eine mehrheitliche Beteiligung an einer Betriebsgesellschaft verschafft, will in der Regel eine weitgehende Beherrschung des gesamten Unternehmens erlangen. Ein nur nebensächliches Motiv ist in diesem Fall, die Verfügungsmacht über

ImmoFirm AG
Lättichstrasse 1a
CH-6340 Baar

T 041 500 75 86
F 041 500 75 89
info@immofirm.ch

awr AG
Lättichstrasse 1a
CH-6340 Baar

T 041 763 69 44
F 041 763 69 45
zug@awr.ch

Gesellschaftsgrundstücke zu erwerben. Die Liegenschaften einer Betriebsgesellschaft bilden lediglich die sachliche Grundlage für den vordergründig wesentlichen Geschäftsbetrieb.

Eine Gesellschaft charakterisiert sich dann als Immobiliengesellschaft, wenn ihr Zweck ausschliesslich oder mindestens zur Hauptsache im Erwerb, der Verwaltung, dem Wiederverkauf und der Überbauung von Grundstücken besteht.

Entscheidend für die Qualifikation als Immobilien- oder Betriebsgesellschaft sind die tatsächlichen Verhältnisse aufgrund der Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Beteiligungsveräusserung bzw. des Wechsels der tatsächlichen und wirtschaftlichen Verfügungsgewalt und der Blickwinkel des Erwerbers.

Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich um eine Immobiliengesellschaft, wenn der

- Erwerber der Aktienmehrheit einer Betriebsgesellschaft am bisherigen Geschäftsbetrieb von vornherein kein oder höchstens ein nebensächliches Interesse hat,
- Erwerber sich mit dem Aktienkauf vor allem die Verfügungsgewalt über die Gesellschaftsgrundstücke sichert,
- Kaufpreis sich im Wesentlichen nach dem Grundstückwert bestimmt.

Die mit der Grundstückgewinnsteuer einhergehende Kapitalgewinnbesteuerung erfasst jedoch Liegenschaften:

- Beim monistischen System unterliegen neben den Gewinnen aus der Veräusserung von Privatvermögen auch die sog. Wertzuwachsgewinne auf Geschäftsliegenschaften der Grundstückgewinnsteuer (StHG 12 Abs. 4). Im monistischen System sind somit Grundstückgewinne im Geschäftsbereich nur insoweit der allgemeinen Einkommens- und Gewinnsteuer unterworfen, als diese wieder eingebrachte Abschreibungen darstellen. Das monistische System gilt in den Kantonen BE, BL, BS, JU, NW, SZ, TI, UR und ZH.
- Beim dualistischen System werden grundsätzlich mit der Grundstückgewinnsteuer nur Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens erfasst, während Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften des Geschäftsvermögens der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterliegen. Dieses System gilt in den Kantonen AG, AI, AR, FR, GE, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SH, SO, VD, VS, und ZG.

→ Es sollte unbedingt vermieden werden, den Betrieb vor dem Verkauf einzustellen, ansonsten es sich nicht mehr um eine Betriebsgesellschaft handelt, sondern um eine Immobiliengesellschaft.